

# Gesetz

## über den Ruhrtalsperrenverein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

### § 1.

Die Eigentümer von Wasserwerken und anderen Anlagen, die mittelbar oder unmittelbar Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenläufen entnehmen (Wasserentnehmer) oder gebrauchen (Wassergebraucher oder Triebwerke), sind Mitglieder eines Vereins.

Ausgenommen sind Anlagen, durch die Wasser für die eigene Haushaltung und Wirtschaft entnommen oder gebraucht wird. Als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, sowie kleingewerbliche Betriebe von geringem Umfang.

Die Mitgliedschaft ruht für Wasserentnehmer mit einer Jahresförderung unter 20 000 cbm.

### § 2.

Der Verein hat den Zweck, das der Ruhr schädlich entzogene Wasser durch Erbauung, Förderung von Talsperren im Niedererschlaggebiet der Ruhr, durch Anreicherung aus dem Rhein oder durch andere Anlagen zu ersetzen. Soweit der Ersatz nicht aus dem Rhein oder durch andere Anlagen erfolgt, ist diejenige Wassermenge dem Fluß aus Talsperren wieder zuzuführen, die bei einer Wasserführung von 20 cbm und weniger, gemessen an der Mündung oder oberhalb der angereicherten Strecke, dem Fluß entnommen und nicht wieder zugeleitet wird.

Über diesen Zweck hinaus kann der Verein auch weitere Anlagen zur Verbesserung der Menge und Beschaffenheit des Ruhrwassers herstellen oder sich an solchen beteiligen.

Außerdem ist der Verein Mitglied des durch Gesetz vom . . . . . Ges.-Samml. Seite . . . . gebildeten Verbands zur Reinhaltung der Ruhr. Die an diesen Verband zu leistende Abgabe wird vom Verein besonders unterverteilt (§ 14).

### § 3.

Der Verein führt den Namen „Ruhrtalsperrenverein“ und hat seinen Sitz in Essen.

Auf den Verein gehen die Rechte und Pflichten der in Essen unter dem Namen Ruhrtalsperrenverein bestehenden juristischen Person über.

### § 4.

Der Verein ist rechtsfähig und hat die Rechte einer öffentlichen Körperschaft.

Bereinsorgane sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

## § 5.

Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse des Vereins.

Sie muß Vorschriften enthalten über:

1. die Aufstellung und Führung des Mitgliederverzeichnisses;
2. die Berufung der Vereinsversammlung, über die Art ihrer Abstimmung und die Vertretung abwesender Mitglieder;
3. die Zuständigkeit der Vereinsversammlung;
4. die Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes und seine Befugnisse;
5. die Ermittlung der entnommenen Wassermenge und des erzielten Kraftgewinns;
6. die Höhe der Beiträge;
7. die Unterverteilung der Beiträge zum Ruhrverband;
8. die Ermäßigung von Beiträgen aus besonderen Rücksichten;
9. die Anlegung des Vereinsvermögens;
10. die Bekanntmachungen des Vereins.

## § 6.

Die Vereinsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Die Satzung hat die Einheit des Jahresbeitrags zu bestimmen, mit der die Stimmberechtigung beginnt und weitere Einheiten, mit denen sie steigt. Mitglieder, die nach ihren einzelnen, zuletzt gezahlten Beiträgen keine Stimme haben, können sich zusammentun, um Stimmberechtigung zu erlangen.

## § 7.

Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten. In dem Vorstand sollen die Gemeinden, die privaten Wasserwerke und die Triebwerke nach Maßgabe der Satzung vertreten sein.

## § 8.

Insofern die Vereinslasten nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Über dieses Bedürfnis hinaus können Beiträge angesammelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins angebracht ist.

## § 9.

Die Beiträge werden auf die Wasserentnehmer (Wasserwerke, Fabriken usw.) und die Wassergebraucher (Triebwerke) verteilt.

## § 10.

Die Wasserentnehmer haben nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten. Für die im Jahre 1897 entnommene Wassermenge und die Höchstmenge, die in einem der Jahre 1898 bis 1902 über die Menge des Jahres 1897 hinaus gefördert worden ist, kann die Satzung einen geringeren Beitragsfuß festsetzen. Die Beiträge werden nach näherer Maßgabe der Satzung verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr dauernd entzogen oder ihr zu einem kleineren oder größeren Teil wieder zugeführt wird.

## § 11.

Wenn sich infolge der Wasserentnahme aus einem anderen Flußgebiet als der Ruhr die Wasserentnahme eines Mitglieds aus der Ruhr verringert oder ganz aufhört, so darf sein

Beitrag denjenigen Betrag nicht unter-, aber auch nicht überschreiten, den das Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger vor der Verringerung oder Einstellung der Wasserentnahme gezahlt hat. Diese Verpflichtung fällt fort, sobald und insoweit die Beiträge der verbleibenden und der neu hinzukommenden Wasserentnehmer zusammen mit den übrigen Einnahmen ohne Erhöhung des Beitragsfußes ausreichen, um die Lasten zu decken, die der Verein zur Zeit der höchsten Wasserentnahme jenes Mitglieds übernommen hatte.

#### § 12.

Die Wassergebraucher werden vom 1. Januar 1920 ab für den Kraftgewinn veranlagt, den sie durch die Vermehrung der Wassermenge infolge des Zuflusses aus den Talsperren erzielen. Bei Feststellung der Vermehrung ist das von den Wasserentnehmern entzogene Wasser zu berücksichtigen.

Bis zum 1. Januar 1920 beträgt der Beitrag der Wassergebraucher an der Ruhr unterhalb der Vennemündung für jedes Meter Nutzgefälle jährlich 360 — dreihundertsechzig — Mark.

#### § 13.

Den Wasserentnehmern und Wassergebrauchern, die bei Erlass dieses Gesetzes durch Mitgliedschaft oder Vertrag bei Talsperren Genossenschaften im Flußgebiet der Ruhr beitragspflichtig waren, werden die genossenschaftlichen Beiträge in Höhe des für jene Zeit festgesetzten Betrags auf die nach den §§ 9 bis 12 an den Verein zu zahlenden Beiträge angerechnet. Auch die Beiträge zu Talsperren Genossenschaften, die später gegründet werden, können in einer vom Vorstände des Vereins festzusetzenden Höhe auf die Vereinsbeiträge angerechnet werden.

#### § 14.

Zur Deckung der Abgabe des Vereins an den Verband zur Reinhaltung der Ruhr werden die Wasserentnehmer nach dem Maße ihres Interesses an der Reinhaltung zu Beiträgen herangezogen. Die Grundsätze für die Erhebung dieser Beiträge regelt die Satzung.

Die Wassergebraucher bleiben von diesen Beiträgen frei.

#### § 15.

Der Vorstand veranlagt die Beiträge in einer Hebeliste.

Innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Hebeliste sind die Mitglieder zur Erhebung von Einwendungen berechtigt.

Über die Einwendungen entscheidet der Vorstand, gegen dessen Beschluß der Antrag auf Entscheidung durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern gegeben ist. Dieses besteht aus einem Staatsbeamten und je einem Sachverständigen für Wasserwerks- und Triebwerksangelegenheiten. Den Staatsbeamten und seinen Stellvertreter ernennt der Regierungspräsident in Düsseldorf, die beiden anderen Mitglieder und ihre Stellvertreter wählt die Vereinsversammlung.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens hat der Verein zu tragen, falls die Einwendungen berechtigt gewesen sind. Soweit Abweisung erfolgt ist, kann das Schiedsgericht die Kosten dem Mitgliede ganz oder teilweise auferlegen.

#### § 16.

Die Beiträge sind in den durch die Satzung festzusetzenden Fristen an die Vereinskasse abzuführen.

Durch die Erhebung von Einwendungen und den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung wird die Frist zur Zahlung der Beiträge nicht aufgeschoben.

Rückständige Beiträge und die einem Mitgliede auferlegten Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 17.

Die Aufsicht über den Verein führt der Regierungspräsident in Düsseldorf nach den Bestimmungen für Wassergenossenschaften. Ausgenommen ist die Aufsicht über die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der Anlagen des Vereins, die dem Präsidenten derjenigen Regierung zusteht, in deren Bezirk die Anlage liegt.

#### § 18.

Zur Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf der Verein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch die Satzung kann die Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

#### § 19.

Wenn der Verein es unterläßt oder sich weigert, die ihm gesetz- oder satzungsgemäß obliegenden Leistungen in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Auführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen die Verfügung oder Festsetzung findet innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

#### § 20.

Die erste Vereinsversammlung beschließt die Satzung und wählt den ersten Vorstand.

Sie wird von der Aufsichtsbehörde einberufen und geleitet, die ein Mitgliederverzeichnis aufzustellen und die Stimmberechtigung festzusetzen hat.

Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist die Satzung nicht zustande, so erläßt sie die Aufsichtsbehörde.

#### § 21.

Die Satzung und eine Änderung, die die Vertretung des Vereins betrifft, bedarf königlicher Genehmigung; andere Änderungen sind von der Zustimmung der zuständigen Minister abhängig.

Die Satzung und Änderungen sind nach ihrer Genehmigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. Seite 357) zu verkünden.

#### § 22.

Der Verein kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen und königliche Genehmigung.

#### § 23.

Verhandlungen und Geschäfte, die die Begründung des Vereins betreffen, sind gebühren- und stempelfrei.